

**Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Johannes Kepler Universität Linz**
Altenberger Straße 69,
4040 Linz

An das
**Bundesministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Forschung**
Stubenring 1
1010 Wien

per Mail an
daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, am 1. Mai 2014

Stellungnahme zum Hochschülerinnen und Hochschülerschaftsgesetz 2014

Geschäftszahl: BMWFW-52.500/0005-WF/I/6b/2014

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz (im Folgenden ÖH JKU) ist über den überwiegenden Teil des vorgeschlagenen Gesetzestextes erfreut. Insbesondere die Einführung der Briefwahl, die Stärkung der ÖH an den Fachhochschulen und die ausgebauten Kontrolle werden begrüßt. Dringender **Handlungsbedarf** besteht bei der **Mandatsverteilung** bei Organen gem. § 15 Abs 2 sowie den Bestimmungen für das Erlöschen von Mandaten bei **Studienwechsel** gem. § 55.

Ad § 1 Abs 3 und 2:

Der ÖH Beitrag stellt die Grundlage für sämtliche Vertretungstätigkeiten dar und deckt die damit verbundenen Ausgaben. Für die ÖH JKU ist nicht nachvollziehbar, weshalb außerordentliche Studierende im Gegensatz zu allen anderen Studierenden keinen ÖH Beitrag zu leisten haben, das passive Wahlrecht verwehrt bleibt, aber dennoch in den Vertretungsbereich der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften fallen. Eine Gleichstellung von außerordentlichen Studierenden mit ordentlichen Studierenden ist anzustreben.

Ad § 4 Abs 1 und § 12 Abs 2:

Die ÖH JKU begrüßt Präzisierung der Aufgabenbereiche der ÖH durch das Einfügen des Wortes „studienbezogen“.

oeh.jku.at



Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Johannes Kepler Universität Linz
Altenbergerstraße 69
4040 Linz

www.parlament.gv.at

Ad § 10 Abs 5:

Die Vorsitzendenkonferenzen sind beratende Gremien für die Bundesvertretung. Es ist daher wenig nachvollziehbar, weshalb den jeweiligen Vorsitz der Gremien nicht eine gewählte Person ist, sondern ihn automatisch der Vorsitzende der Bundesvertretung inne hat. Ein eigenständiges Erarbeiten von Empfehlungen und Berichten muss gewährleistet sein.

Ad § 15 Abs 2:

Der bisherige Wortlaut besagt, dass bei der „Festlegung der Zahl der von den einzelnen Studienvertretungen zu entsendenden Vertreterinnen und Vertretern [...] die Anzahl der Studierenden des jeweiligen Studiums zu berücksichtigen...“ ist. Die vage Formulierung wird teilweise politisch ausgenützt um Mehrheiten in Organen zu sichern, obwohl nur ein kleiner Prozentsatz der Wähler vertreten ist. In der Fakultätsvertretung SoWi an der Johannes Kepler Universität hat etwa eine Stimme eines Statistik Studierenden 20 mal mehr Gewicht als die Stimme eines Studierenden der Wirtschaftswissenschaften. Studierende großer Studienrichtungen werden stark unterrepräsentiert.

	Studenten	Mandate	% der Studenten	Studenten pro Mandat	Wert eines Mandates	Mehrheit
StV WiWi	4293	2	44,0 %	2146	20,1	77 % der Studenten = 45% Mandate
StV SozWi	1243	1	12,9 %	1243	11,6	
StV WiPäd	1005	1	10,4 %	1005	9,4	
StV Soz	847	1	8,8 %	847	7,9	
StV WIN	805	1	8,4 %	805	7,5	23 % der Studenten = 55% Mandate
StV Dr SoWi	761	1	7,9 %	761	7,1	
StV PoBil	262	1	2,7 %	262	2,4	
StV KuWi	244	1	2,5 %	244	2,3	
StV WebWi	112	1	1,1 %	112	1	
StV Statistik	107	1	1,1 %	107	1	

Tabelle: Mandatsverteilung in der Fakultätsvertretung SoWi an der JKU Linz (Stand 06/13)

Wir von der ÖH JKU fordern daher, die Entsendung konkret zu regeln um Missbrauch auszuschließen und eine gerechte Verteilung des Stimmgewichtes sicherzustellen. Wenn durch die Einführung der Direktwahl der Bundesvertretung ein Ende der Benachteiligung von Studierenden größerer Hochschulen angestrebt wird, muss dies auch für Fakultätsvertretungen und Organen gem. § 15 Abs 2 gelten. Eine Mandatserteilung nach d'Hondt oder Hare Niemeyer Verfahren kann dies sicherstellen.

Ad § 36 Abs 3:

Die Einführung eines stellvertretenden Wirtschaftsreferenten ist durch das große Tätigkeitsfeld im Wirtschaftsreferat gerechtfertigt und wird von der ÖH JKU begrüßt. Es wäre allerdings wünschenswert, die Stellvertretung zu präzisieren.

Ad § 43 Abs 1:

Die Einführung der Briefwahl bei ÖH Wahlen ist ein wichtiger Schritt zur Steigerung der zuletzt gesunkenen Wahlbeteiligung. Eine Meinungsumfrage der ÖH JKU gemeinsam mit dem Markt- und Meinungsforschungsinstitut IMAS International aus Linz zeigt deutlich, wie groß das Potential tatsächlich ist: 72 Prozent der Nichtwähler gaben an, dass der Grund der Wahlenthaltung in der Abwesenheit an den Wahltagen sei.

Ad § 55 Abs 3:

Mit dem neuen Gesetzestext wird geregelt, dass ein gewählter Mandatar einer Studienvertretung im Falle eines Studienwechsels sein Mandat verliert und ein nachgereihter Kandidat nachrückt. Dies ist aus mehreren Gründen unvorteilhaft.

Für eine gute Vertretungsarbeit ist es entscheidend, dass während den ohnehin nur zweijährigen Arbeitsperioden stabile politische Verhältnisse gewahrt sind. Aus der Erfahrung würden durch die mit den Studienwechsel verbundenen Mandatswechsel vermehrt zu einem Wechsel der politischen Mehrheiten unter einer Periode führen und die laufende Vertretungs- und Beratungsarbeit gefährden. Darüber hinaus bedarf die Arbeit in Studienvertretungen einer intensiven Einschulung. Gewählte Mandatare können auch mit einem Studienwechsel die Interessen der Wähler vertreten und kompetent beraten.

Die ÖH JKU schlägt daher vor, den Satz *„Durch einen Studienwechsel innerhalb der betreffenden Hochschule erlischt das Mandat nicht.“* einzufügen.

Ad § 63 Abs 7:

Es ist kritisch, dass ein Bundesminister den Vorsitzenden einer Hochschulvertretung des Amtes entheben kann. Es erscheint paradox, eine demokratisch gewählte Person durch ein Ministerium abgesetzt werden kann.

Die ÖH JKU ersucht um eine Berücksichtigung der vorgebrachten Vorschläge und eine Überarbeitung des Gesetzestextes.

Vorsitzender der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Johannes Kepler Universität Linz



Michael Obrovsky